

## Zertifikat

<p><b>1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation</b></p> <p>1.1 Name: EGSA Entsorgungsgemeinschaft Sachsen-Anhalt e.V.</p> <p>1.2 Straße: Hafestraße 9a</p> <p>1.3 Staat: DE Bundesland: ST</p> <p>Postleitzahl: 39106</p> <p>Ort: Magdeburg</p>	
<p><b>3. Angaben zum Zertifikat</b></p> <p>3.1 Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): 0066/12/EGSA/012</p> <p>3.2 Erstmalige Zertifizierung <input type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): ZZNE002000278010</p> <p>3.4 Das Zertifikat beinhaltet 2 Anlage(n).</p> <p>3.5 <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n))</p> <p>3.6 <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage(n))</p> <p>3.7 Das Zertifikat ist gültig bis zum 15.05.2025</p>	
<p><b>4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz):</b></p> <p>4.1 Name: <b>Deponie Reesen GmbH &amp; Co. KG</b></p> <p>4.2 Straße: Grabower Landstraße 81</p> <p>4.3 Staat: DE Bundesland: ST</p> <p>Postleitzahl: 39288 Ort: Burg</p> <p>4.4 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist):</p> <p>Registernummer (HRA, HRB etc.): HRB 9855 Registergericht: Stendal</p>	
<p><b>5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>„Entsorgungsfachbetrieb“</b></p> <p>gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.</p>	
<p><b>6. Prüfungsdatum:</b></p> <p>16.11.2023</p>	<p><b>7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat:</b></p> <p>7.1 Name: Hackert Vorname: Hans-Michael</p> <p>7.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):</p>
<p><b>8. Ausstellungsdatum:</b></p> <p>31.01.2024</p>	<p><b>9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation:</b></p> <p>9.1 Name: Drews Vorname: Holger</p> <p>9.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):</p>

**Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer** ZZNE002000278010 / 0066/12/EGSA/012

Name des Entsorgungsfachbetriebs: **Deponie Reesen GmbH & Co. KG**

**1. Standort** (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: **Deponie Reesen GmbH & Co. KG**

1.2 Straße: Reesener Triftweg 1

1.3 Staat: DE

Bundesland: ST

Postleitzahl: 39288

Ort: Burg OT Reesen

**2. Zertifizierte Tätigkeit**

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1 nur deutschlandweit

2.1.2 weltweit

2.2 Befördern  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1 nur deutschlandweit

2.2.2 weltweit

2.3 Lagern  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.4 Behandeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.5 Verwerten  Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend  abschließend

2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung

2.5.2 Recycling

2.5.3 sonstige Verwertung

2.6 Beseitigen  Kennnummer nach § 28 NachwV: NA86001190

vorbereitend  abschließend

2.7 Handeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1 nur deutschlandweit

2.7.2 weltweit

2.8 Makeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1 nur deutschlandweit

2.8.2 weltweit

**3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik** (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Die zertifizierte, abfallwirtschaftliche Tätigkeit Beseitigen des Entsorgungsfachbetriebes (Entsorger-Nr.: NA8600119) umfasst den Betrieb einer Deponie der DK 1 mit Monobereichen sowie nachfolgende Abfälle mit Schlüssel-Nummern des Europäischen Abfallverzeichnisses (gemäß AVV).

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten   
 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle   
 4.3 alle gefährlichen Abfälle   
 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	stichfest
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
010409	Abfälle von Sand und Ton	
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	stichfest
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	stichfest
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	stichfest
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	siehe separates Beiblatt
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	siehe separates Beiblatt
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
100202	unbearbeitete Schlacke	
100208	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	siehe separates Beiblatt
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	
100302	Anodenschrott	
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	siehe separates Beiblatt
100322	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	siehe separates Beiblatt
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100511	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
100604	andere Teilchen und Staub	
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100704	andere Teilchen und Staub	
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
100804	Teilchen und Staub	
100809	andere Schlacken	
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	siehe separates Beiblatt
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
100903	Ofenschlacke	
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	siehe separates Beiblatt
100912	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
101003	Ofenschlacke	
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
101103	Glasfaserabfall	
101105	Teilchen und Staub	
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	Verwertungsmöglichkeit prüfen
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	siehe separates Beiblatt
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	
101203	Teilchen und Staub	
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
101206	verworfenen Formen	
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
101313	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
101314	Betonabfälle und Betonschlämme	
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	siehe separates Beiblatt
160120	Glas	Verwertungsmöglichkeit prüfen
161104	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
170101	Beton	5) nicht mineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.-%
170102	Ziegel	5) nicht mineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.-%
170103	Fliesen und Keramik	5) nicht mineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.-%
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	siehe separates Beiblatt
170202	Glas	Verwertungsmöglichkeit prüfen
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	siehe separates Beiblatt
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	siehe separates Beiblatt
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Hierbei handelt es sich um Gleisschotter, der Asbest (geogen oder anthropogenen Ursprungs) enthält
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	siehe separates Beiblatt
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	siehe separates Beiblatt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	siehe separates Beiblatt
170605*	asbesthaltige Baustoffe	siehe separates Beiblatt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	5) nicht mineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.-%
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	5) nicht mineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.-%
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	siehe separates Beiblatt

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	siehe separates Beiblatt
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	siehe separates Beiblatt
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	siehe separates Beiblatt
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	siehe separates Beiblatt
190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	siehe separates Beiblatt
190401	verglaste Abfälle	
190802	Sandfangrückstände	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	
191205	Glas	
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	stichfest
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
200202	Boden und Steine	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Einschränkungen/Bemerkungen
100115	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>3) Rohschlacken aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen sowie Rohschlacken aus der Mitverbrennung von Abfällen sind zur Ablagerung ohne vorherige Behandlung nicht zugelassen.</p>
100117	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p>
100208	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p>
100320	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p>
100322	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p>
100816	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p>
100910	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p>
101118	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p>
120117	<p>4) Bei aluminiumhaltigen Strahlmittelrückständen, AVV AS 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 06 fallen, ist vor der Ablagerung eine Alterung im freien über mehrere Wochen zu veranlassen. Magnesiumhaltige Strahlmittelrückstände, AVV AS 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 06 fallen, bedürfen einer chemisch-physikalischen Vorbehandlung. Bei herkunftsbedingtem Verdacht sind Abfallanalysen hinsichtlich der Parameter Aluminium und Magnesium zu erbringen.</p>
170107	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>5) nicht mineralischer Störstoffanteil &lt;= 5 Vol.-%</p>

170504	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>5) nicht mineralischer Störstoffanteil &lt; = 5 Vol.-%</p>
170506	<p>stichfest;</p> <p>5) nicht mineralischer Störstoffanteil &lt; = 5 Vol.-%</p>
170601*	<p>8) Asbesthaltige Abfälle müssen ordnungsgemäß verpackt sein. Geeignete Verpackungen sind staubdichte und verschleißbare Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags) oder einlagige PE-Kunststofffolien mit einer minimalen Stärke von 0,4 mm, wobei Stöße überlappend verklebt sein müssen. Ablagerung nur im Monodeponiebereich.</p>
170603*	<p>8) Asbesthaltige Abfälle müssen ordnungsgemäß verpackt sein. Geeignete Verpackungen sind staubdichte und verschleißbare Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags) oder einlagige PE-Kunststofffolien mit einer minimalen Stärke von 0,4 mm, wobei Stöße überlappend verklebt sein müssen. Ablagerung nur im Monodeponiebereich.</p>
170604	<p>8) Asbesthaltige Abfälle müssen ordnungsgemäß verpackt sein. Geeignete Verpackungen sind staubdichte und verschleißbare Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags) oder einlagige PE-Kunststofffolien mit einer minimalen Stärke von 0,4 mm, wobei Stöße überlappend verklebt sein müssen. Ablagerung nur im Monodeponiebereich.</p>
170605*	<p>8) Asbesthaltige Abfälle müssen ordnungsgemäß verpackt sein. Geeignete Verpackungen sind staubdichte und verschleißbare Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags) oder einlagige PE-Kunststofffolien mit einer minimalen Stärke von 0,4 mm, wobei Stöße überlappend verklebt sein müssen. Ablagerung nur im Monodeponiebereich.</p>
190112	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>3) Rohschlacken aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen sowie Rohschlacken aus der Mitverbrennung von Abfällen sind zur Ablagerung ohne vorherige Behandlung nicht zugelassen.</p>
190114	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p>
190116	<p>1) Wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP (POP - persistent organic pollutants - persistenten organischen Schadstoffen) nicht eindeutig ausschließt, so soll zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungskriterien auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe analysiert werden. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p> <p>2) Lässt sich eine Belastung mit POP aufgrund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend. Nachträgliche Anordnung vom 04.10.2014 nach § 36 IV KrWG aufgrund der POP-Verordnung sind zu beachten.</p>
190203	<p>6) Bei vorgemischten Abfällen der AVV AS 19 02 03 und verfestigten Abfällen der AVV AS 19 03 07 sind die Annahmekriterien der Deponieklasse 1 für jede einzelne Abfallart vor der jeweiligen Behandlung zum Zweck der Vermischung und/oder Verfestigung einzuhalten.</p>
190305	<p>7) Bei vollständig stabilisierten Abfällen des AVV AS 19 03 05 sollen im Zuge der Abfallanalysen und des Nachweises der Langzeitstabilität die folgenden Bestimmungen und Voraussetzungen eingehalten werden: Die Bestimmung der Zuordnungswerte der DK 1 hat den hergestellten Eluaten mit den pH-Werten 4 und 11 zu erfolgen.</p> <p>Die Abfallproben sind im Zuge der Probenvorbereitung nach einer Aushärungszeit von längsten 28 Tagen für die Eluation auf eine Korngröße &lt; = 10 mm zu zerkleinern.</p>
190307	<p>6) Bei vorgemischten Abfällen der AVV AS 19 02 03 und verfestigten Abfällen der AVV AS 19 03 07 sind die Annahmekriterien der Deponieklasse 1 für jede einzelne Abfallart vor der jeweiligen Behandlung zum Zweck der Vermischung und/oder Verfestigung einzuhalten.</p>



**Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer** ZZNE002000278010 / 0066/12/EGSA/012

Name des Entsorgungsfachbetriebs: **Deponie Reesen GmbH & Co. KG**

**1. Standort** (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: **Deponie Reesen GmbH & Co. KG**

1.2 Straße: Reesener Triftweg 1

1.3 Staat: DE

Bundesland: ST

Postleitzahl: 39288

Ort: Burg OT Reesen

**2. Zertifizierte Tätigkeit**

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1 nur deutschlandweit

2.1.2 weltweit

2.2 Befördern  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1 nur deutschlandweit

2.2.2 weltweit

2.3 Lagern  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.4 Behandeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.5 Verwerten  Kennnummer nach § 28 NachwV: NA86001190

vorbereitend  abschließend

2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung

2.5.2 Recycling

2.5.3 sonstige Verwertung

2.6 Beseitigen  Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend  abschließend

2.7 Handeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1 nur deutschlandweit

2.7.2 weltweit

2.8 Makeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1 nur deutschlandweit

2.8.2 weltweit

**3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik** (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Die zertifizierte, abfallwirtschaftliche Tätigkeit Verwerten des Entsorgungsfachbetriebes (Entsorger-Nr.: NA86001190) umfasst die Verwertung von Schlacken (19 01 12) als Deponieersatzbaustoff (gemäß AVV).

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	siehe separates Beiblatt

Abfallschlüssel (ggf. mit „*-Eintrag)	Einschränkungen/Bemerkungen
190112	Aufbereitete Schlacke aus der Anlage der MDSU GmbH & Co. KG am Standort in Reesen u.a. Abdeckung Monodeponiebereich und deponieeigener Wegebau